

Taxordnung 2026



Grundlage

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des Seniorenzentrums Sunnehof Rohrbach. Die Tagestaxen für einen Aufenthalt im Seniorenzentrum Sunnehof setzen sich zusammen aus Hotellerie, Betreuung, Infrastruktur und Pflege je nach Pflegegrad (Pflege- und Behandlungsmassnahmen) und Zuschlägen für zusätzliche Leistungen.

Für sämtliche Verrechnungen ist diejenige Taxordnung massgebend, welche im Jahr der Leistungserbringung in Kraft steht. Die jeweils gültige Taxordnung wird den Parteien nach Festlegung der kantonalen Tarife innert nützlicher Frist zugestellt.

Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung)

Die Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung) richtet sich nach den Kantonalen Vorgaben des Kantons Bern.

Folgende Leistungen sind in der Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung) inkludiert:

Zimmerreinigung

- Wöchentliche Reinigung vom Bewohnerzimmer ohne persönliche Gegenstände
- Tägliche Reinigung vom Badezimmer

Kost und Logis

- Unterkunft im Einzelzimmer mit Pflegebett, WC und Dusche
- Mitbenützung der gemeinsamen Räume und der Gartenanlage
- Erledigung der privaten Wäsche im Standardumfang
- Bett- und Frottierwäsche
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser

Verpflegung

- Vollpension 3 Mahlzeiten pro Tag
- Getränke zu den Mahlzeiten (Tee, Kaffee, Milch und Mineralwasser)

Betreuung

- Anlässe und Veranstaltungen im Haus, die allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden
- Aktivierungsangebote und Bewegungstherapie (z.B. Turnen, Singen, Vorlesungen, Gedächtnistraining, Kochen, Handarbeiten, Basteln, usw.)
- Definierte Hilfe und Betreuungsleistungen im Alltag, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen
- Infrastrukturkosten für die Erhaltung der Einrichtung des Seniorenzentrums

Pflege

Der individuelle Behandlungs- und Pflegebedarf wird nach dem internationalen System RaiLTCF (Resident Assessment Instrument Long Term Care Facilities = Bedarfsabklärungsinstrument für Langzeitinstitutionen) erhoben. Eine Abklärung wird erstmals beim Eintritt in den Sunnehof mit dem Erstbeurteilung erhoben.

Weitere Abklärungen erfolgen jeweils im Abstand von neun Monaten in einer Folgeerhebung oder bei signifikanten Veränderungen ab dem 1. Tag.

Die Einstufung in eine der 12 Pflegestufen wird durch den Hausarzt mittels Behandlungspflegeausweis bestätigt.

Die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) regelt die Mittel und Gegenstände, die von der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) übernommen werden. Diese werden seit 2022 nicht mehr pauschal durch den Kanton vergütet, sondern in Form von Einzelabrechnungen direkt mit der Krankenversicherung abgerechnet.

Kostenobergrenzen 2026 (Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2025)

			Pflege				
Infrastruktur	Hotellerie/ Betreuung	Stufen	Anteil Kranken- kassen	maximaler Anteil Bewohnende	Anteil Kanton an Pflege	Kostenober- grenzen Pflege	EL-Obergren- zen
Für alle Stufen: 34.00	Für alle Stufen: 146.55 Anteil Hotellerie: 113.95 Anteil Betreuung: 32.60	0	-	-	-	-	180.55
		1	9.60	2.25	-	11.85	182.80
		2	19.20	16.35	-	35.55	196.90
		3	28.80	23.00	7.45	59.25	203.55
		4	38.40	23.00	21.55	82.95	203.55
		5	48.00	23.00	35.65	106.65	203.55
		6	57.60	23.00	49.75	130.35	203.55
		7	67.20	23.00	63.85	154.05	203.55
		8	76.80	23.00	77.95	177.75	203.55
		9	86.40	23.00	92.05	201.45	203.55
		10	96.00	23.00	106.15	225.15	203.55
		11	105.60	23.00	120.25	248.85	203.55
		12	115.20	23.00	134.35	272.55	203.55
Für alle Stufen: 180.55							

Aufenthalt

Es wird zwischen Daueraufenthalt (nachfolgend Aufenthalt genannt) und Kurzaufenthalt (mind. 14 Tage und in der Regel bis max. 90 Tage) unterschieden.

Ein Kurzaufenthalt erfolgt in der Regel zur Entlastung von Angehörigen, mit dem Ziel in die häusliche Umgebung zurückzukehren. Ist die Aufenthaltsdauer bei einem Kurzaufenthalt unbestimmt, muss der Austritt der Heimleitung mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

Eintritt und Austritt

Eintritt und Austritt aus dem Sunnehof erfolgen nach Absprache mit der Heimleitung.

Reservation

Bei Bettenreservationen vor dem Eintritt wird CHF 180.55 für die Hoteltaxe inkl. Infrastruktur und Betreuung verrechnet, in der Regel kann das Zimmer maximal 5 Tage reserviert werden.

Abwesenheit

Bei Spitalaufenthalt oder Ferienabwesenheit wird die Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung) verrechnet.

Pflegekosten werden in diesen Fall ab dem 2. Tag nicht mehr verrechnet bis der Bewohner in den Sunnehof zurückkehrt.

Depot

Das Depot wird im Pensionsvertrag vereinbart. Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages ist vor dem Dauereintritt ein Depot von CHF 6000.00 zu leisten. Dieses wird nicht verzinst und wird beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet und ausbezahlt.

Bei Kurzaufenthalt ist mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages Kurzaufenthalt ein Depot von CHF 3'500.00 zu leisten. Dieses wird nicht verzinst und wird beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet und ausbezahlt.

Rechnungstellung

Die Rechnung wird monatlich zum Monatsanfang gestellt

Die Bewohnenden bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, die Rechnungen innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Heimleitung zu richten.

Zahlungsfristen

Der Sunnehof erhebt ab der 1. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00, ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 50.00 und einen Verzugszins von 5%.

Kündigung / Todesfall

Aus folgenden Gründen kann das Vertragsverhältnis beidseitig aufgelöst werden:

- Bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in ein Spital oder in eine andere Institution erfordert
- Bei Bewohnenden, deren Gebrechen oder Verhalten das Zusammenleben im Pflegeheim nicht mehr ermöglichen. Entscheidend ist die fachliche Stellungnahme der HL oder PDL
- Bei wiederholter oder schwerer Missachtung der Hausordnung, nach erfolgter schriftlicher Abmahnung
- Bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen

Kündigung

Austrittstage werden als ganze Tage berechnet. Wird der Auszug vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist vollzogen wird für die restlichen Tage die Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung) verrechnet.

Todesfall

Der Todestag wird als ganzer Tag berechnet. Nach dem Todestag wird nur noch die Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung) verrechnet gemäss Pensionsvertrag.

Bei einem Todesfall muss das Zimmer innerhalb von 7 Tagen geräumt sein. Bei dringendem Bedarf kann diese Frist durch die Heimleitung auf 3 Tage gekürzt werden.

Ansätze/Kosten für Leistungen ausserhalb der gesetzlichen Tarife

Die folgenden Leistungen sind weder in der Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung), noch in der Pflege enthalten. Sie werden auf der Rechnung separat ausgewiesen und den Bewohnenden verrechnet.

Preise in CHF

Bereich/Bezeichnung		Basispreis
Depot Daueraufenthalt	pro Eintritt	6'000.00
Depot Kurzaufenthalt	pro Eintritt	3'500.00
Zuschlag Kurzaufenthalt	pro Tag	20.00
Administrationskosten bei Eintritt	pro Eintritt	300.00
Ausserkantonaler Eintritt: zusätzliche Administrationskosten	pro Eintritt	300.00
Administrative Dienstleistungen	pro Stunde	70.00
Pflegeleistungen ausserhalb KVG	pro Stunde	62.00
Baden von externen Gästen	pro Stunde	50.00
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen	pro Stunde	50.00
Handwerkliche Arbeiten durch den Technischen Dienst	pro Stunde	70.00
Näharbeiten der persönlichen Wäsche	pro Stunde	50.00
Wäschebeschriftung (Etiketten und Arbeitsaufwand) bei Eintritt	pro 100 Stk.	180.00
Weitere Wäschebeschriftung (Etiketten und Arbeitsaufwand)	pro 1 Stk.	2.00
Begleitung und Fahrdienst	pro Stunde	62.00
Begleitung und Fahrdienst	pro km	1.00
Administrationskosten Todesfall	pro Ereignis	400.00
Administrationskosten bei Austritt	pro Ereignis	200.00
Zimmerreinigung nach Austritt / Todesfall	pro Ereignis	400.00
Zimmerreinigung bei Zimmerwechsel aus pflegerischen Gründen	pro Ereignis	200.00
Zimmerräumung inkl. Entsorgung	pro Stunde	50.00
Nachschlüssel Bewohnerzimmer	pro Schlüssel	95.00
Telefon und Internetanschluss <i>persönlicher Anschluss, Miete Telefonapparat, Gesprächsgebühren Inland, Radio-TV Anschluss, WLAN</i>	pro Monat / pro rata	30.00
Zuschlag Essen im Zimmer aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	5.00
Zuschlag Essen im Zimmer aus Komfortgründen kurzfristig (innerhalb 15 Minuten vor Servicebeginn)	pro Mahlzeit	10.00
Zuschlag bei Berücksichtigung von Menu-Änderungen während des Services	pro Mahlzeit	10.00
Sach- und Haftpflichtversicherung <i>Obligatorisch für Bewohnende</i>	pro Monat / pro rata	5.00
Vermietung TV	Pro Monat / pro rata	10.00
Bezug Cafeteria	gemäss Preislisten	
Leistungen Dritter (z.B. Massage, Podologie, Fusspflege, Coiffeur, etc.)	gemäss Verrechnungen	
Chemische Reinigung, Handwäsche	gemäss Verrechnungen	
Post nachsenden (Porto, Verpackung + Aufwandsentschädigung)	C5: 4.00 / C4: 5.50	

Arztkosten, Medikamente, Analysen gemäss KLV diese Kosten gehen zu Lasten der Bewohnenden via Krankenversicherer.

Zusatzhinweise zur Finanzierung

Pflichtleistungen der Krankenkassen:

Die Pflichtleistungen der Krankenkassen bzgl. der Vergütung von Behandlung und Pflege von Bewohnenden gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV sind im Vertrag zwischen Curaviva Kanton Bern und Santésuisse geregelt, bzw. nach den gesetzlichen Regeln des jeweiligen Kantons.

Rückerstattung des staatlichen Normkostenbeitrages regeln die Kantone.

Hilflosen Entschädigung und Ergänzungsleistungen

Bewohnende, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können beim kantonalen Amt für AHV und IV die Hilflosen Entschädigung geltend machen.

Der Anspruch für den Versicherten auf eine Hilflosen Entschädigung entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat und die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sind.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Verhältnissen ein rechtlicher Anspruch. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden.

Kranken- und Unfallversicherung

Während des Aufenthalts im Seniorenzentrum Sunnehof ist der Versicherungsschutz für die Kranken- und Unfallversicherung durch die Bewohnerin / den Bewohner bzw. den gesetzlichen Vertreter zu gewährleisten.

Privathaftpflichtversicherung / Hausratversicherung

Die Bewohnenden haften für Sach- und Personenschäden. Seit 2018 besteht eine Privathaftpflichtversicherung bei der AXA Winterthur für alle Bewohnenden. Der Hausrat pro Bewohner ist mit CHF 67'500.00 versichert. Der Selbstbehalt beträgt pro Versicherungsfall CHF 200.00. Sie können somit die privat abgeschlossene Versicherung kündigen.

Pro Monat wird ein Anteil von CHF 5.00 mit der Bewohnerrechnung weiterverrechnen.

Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.